

Kriegswirtschaftliche Massnahmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Neue Maschinen in der Zürcherischen Seidenwebschule. — Bulgarien: Benennung von Rayongeweben. — Brasilien: Zahlungsverkehr. — Kolumbien: Zollzuschlag. — Peru: Zollerhöhungen. — Die schweizerische Textildruckerei im Jahr 1939. — Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten. — Seidenzucht und -Industrie in Bulgarien. — Die Produktion der griechischen Textilindustrie. — Nylongarn in Großbritannien. — Italien: Neue Zellwollefabrik der Snia Viscosa. — Fortschreitende Textilautarkie Italiens. — Seiden- und Rayonweberei in Rumänien. — Gründung eines italienisch-spanischen Kunstfaserunternehmens. — Argentinien: Textilindustrie im Jahre 1938. — Japan: Erhöhte Kunstfaserverzeugung. — Zur Geschichte der Textilfasern. — Erhöhte Seidenherzeugung in Ungarn. — Die Technik der Damastgewebe. IV. — Kann der Dessinateur für den Warenausfall verantwortlich gemacht werden? — Markt-Berichte. — Zürcherische Seidenwebschule. — Webschul-Fachlehrer. — Aus alten Zeiten. — Verkehr. — Literatur. — Patent-Berichte. — † Wilhelm Aeberli. — An unsere Mitglieder und Abonnenten im Ausland. — Monatszusammenkunft. — Stellenvermittlungsdienst.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Sicherstellung der Versorgung mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. Durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1940 ist das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt worden, die zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten notwendigen Vorschriften zu erlassen und zwar insbesondere über Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Handel, Verteilung, Verarbeitung und Verbrauch solcher Erzeugnisse, die im einzelnen von der Behörde bezeichnet werden. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement ist namentlich befugt, Vorkehrungen über Verbrauchslenkung, Rationierung und Einsparungsmaßnahmen zu treffen, wie auch die Bewilligungspflicht für die Erzeugung, den Handel, die Verarbeitung und die Verwendung einzuführen und endlich Vorschriften über die Ablieferungspflicht zu erlassen. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement kann seine Befugnisse dem Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt übertragen und ist ermächtigt, die Kantone, die kriegswirtschaftlichen Syndikate und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen. Der Bundesratsbeschluss ist am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Ausland

Großbritannien. Laut einer Verordnung vom 8. Juni 1940 des „Board of trade“ werden vom 10. Juni an alle Waren nur noch mit einer Bewilligung in das Vereinigte Königreich eingelassen. Waren, die die Vergünstigung einer sogenannten „open general licence“ genießen, oder bis dahin nicht einfuhrbeschränkt waren, bedürfen keiner Einfuhrbewilligung, sofern sie vor dem 10. Juni zur Absendung gekommen sind und vor dem 10. August 1940 in Großbritannien eintreffen.

Die britische Regierung ist im Begriffe neue Maßnahmen auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung zu

treffen. Die gesamte Ausfuhr aus Großbritannien nach Amerika und der Schweiz soll nur in Pfund Sterling zum offiziellen Kurs oder in Dollars oder Schweizerfranken bezahlt werden.

Britisch Indien. Das „Departement of Commerce“ der indischen Regierung hat für die meisten Waren ein Einfuhrverbot erlassen. Es bedeutet dies, daß für die Einfuhr solcher Erzeugnisse eine besondere Bewilligung des „Import-Trade Controller“ erforderlich ist. Unter diese Bestimmung fallen auch die Gewebe, die mehr als 90% Seide enthalten, einschließlich solcher, die mit Kunstseide bestickt sind und die Gewebe, die mehr als 10 und nicht mehr als 90% Seide enthalten (Tarif-No. 48 des indischen Zolltarifs).

Kanada. Gemäß einer Meldung des Schweizer. Generalkonsulates in Montreal sieht das kanadische Budget für das Rechnungsjahr 1940/41 die Erhebung einer Kriegstaxe (war-exchange-tax) von 10% vom Wert vor, die auf allen aus dem Ausland eintreffenden Waren erhoben wird, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die dem britischen Vorzugstarif unterstellt sind.

Portugal. Die portugiesische Regierung hat mit Wirkung vom 28. Juni 1940 an und zwar vorläufig bis Ende des Jahres, die Einfuhr einer großen Zahl von Erzeugnissen untersagt; darunter fallen alle Gewebe und Konfektionswaren. Einfuhrbewilligungen werden nur mehr unter gewissen Bedingungen erteilt, die zurzeit noch nicht bekannt sind.

Palästina. Laut einer Meldung des Board of Trade vom 30. Mai 1940 unterliegen alle Waren, die bisher einem Wertzoll von 12% unterworfen waren, nunmehr einem solchen von 15% vom Wert.

Australien. Laut einer Veröffentlichung vom 8. Mai 1940 wird bei der Berechnung der Verkaufsteuer (Sales-Tax), die gegenwärtig 8 $\frac{1}{3}$ % beträgt, der am 3. Mai 1940 in Kraft getretene Kriegszoll in der Höhe von 10% des Zollbetrages, als Zoll in Anrechnung gebracht.

Neue Maschinen in der Zürcherischen Seidenwebschule

Trotz Krieg und Wirtschaftskrise wurde die Zürcherische Seidenwebschule von unserer bewährten Textilmaschinen-Industrie auch in diesem Betriebsjahre mit den neuesten Maschinen beliefert. Dem „Landi“-Besucher sind sie nicht un-

bekannt, denn man konnte sie dort in der interessanten Textilmaschinenhalle besichtigen. Umso größer ist unsere Befriedigung, einige bleibende Zeugen unserer berühmten Landesausstellung in unseren Maschinensälen zu besitzen.